

NEWSLETTER

der Wirtschaftsförderung des Landkreises Schweinfurt

Corona-Krise: Aktuelle Informationen der Wirtschaftsförderung

Nach der Kabinettsitzung der Bayerischen Staatsregierung wurden neue Corona-Beschlüsse getroffen, die bereits ab heute gelten. Dennoch hält der Freistaat weiterhin an teilweise strengeren Corona-Regeln fest, als sie die bundeseinheitliche Corona-Notbremse vorsieht. Hier eine aktualisierte Übersicht der in Bayern nun geltenden Regelungen:

Erleichterung für einzelne Geschäfte

Seit heute können neben den bereits bisher benannten Geschäften (u.a. Lebensmittelhandel inklusive Direktvermarktung, Getränkemarkte, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Banken und Sparkassen, Tankstellen) auch wieder unabhängig von der örtlichen Sieben-Tage-Inzidenz Blumenfachgeschäfte, Gartencenter und Buchhandlungen öffnen. Diese werden nun wieder als „Läden des täglichen Bedarfs“ eingestuft. Bei all diesen Geschäften ist keine Terminvereinbarung und kein negativer Corona-Test nötig.

Ebenfalls dürfen Ladengeschäfte der körperfernen Dienstleistungsbetriebe und der Handwerksbetriebe inzidenzunabhängig öffnen, hierzu zählen z.B. Fotografen, Schuhmacher, Schneidereien, Reparaturdienste im Bereich Telekommunikation, Autovermiet-Stationen und ähnliches.

Bei Zweifelsfällen können die [laufend fortgeschriebenen Informationen des StMGP](#) herangezogen werden (ehemals „Positivliste“). Diese ist jedoch leider immer noch auf dem Stand vom 12. April 2021 (!) und wurde seitdem nicht mehr aktualisiert.

Die Einschränkungen für körpernahe Dienstleistungen bleibt bestehen: In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer **Inzidenz über 100** ist ein Friseurbesuch weiter nur mit negativem Corona-Test möglich, Kosmetikstudios dürfen nicht öffnen.

Freizeitangebote: Autokinos, Zoos und botanische Gärten

Autokinos dürfen unabhängig vom Inzidenzwert öffnen. Außerhalb der Fahrzeuge müssen Besucher eine FFP2-Maske tragen.

Die Außenbereiche von Zoos und botanischen Gärten dürfen nun auch bei einer **Inzidenz über 100** öffnen. Alle Besucher ab sechs Jahren müssen einen maximal 24 Stunden alten negativen Corona-

Test vorlegen und ihre Kontaktdaten hinterlassen. Zudem besteht FFP2-Maskenpflicht. Bei einer **Inzidenz unter 100** bleibt der Zoo-Besuch ohne Test möglich.

Erleichterungen für vollständig Geimpfte

Vollständig geimpfte Menschen werden seit heute den negativ Getesteten gleichgestellt. Dies gilt ab Tag 15 der abschließenden Impfung. Damit benötigen vollständig Geimpfte in Kommunen mit einer **Inzidenz über 100** weder für den Friseurbesuch, noch fürs Terminshopping (Click & Meet) einen negativen Corona-Test. Maskenpflicht und Abstandsgebot gelten für vollständig geimpfte Personen weiterhin.

Vollständig Geimpfte, die über einen Impfnachweis in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügen, sind bei Ein- oder Rückreise aus einem Risikogebiet nach Bayern von der häuslichen Quarantäne ausgenommen. Der Impfnachweis ist auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich vorzulegen.

Ausgangsbeschränkungen unverändert

Die nächtliche Ausgangssperre in Bayern bei einem **Inzidenzwert über 100** gilt weiterhin: Zwischen 22 und 5 Uhr darf man die eigene Wohnung nur aus wenigen streng geregelten Gründen verlassen. In dieser Zeit ist die Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und Getränken untersagt. Hier bleibt eine von der Bundesregelung abweichende bayerische Sonderregelung bestehen.

Schulen: Grenzwert bleibt vorerst bei 100

Ab einer **Inzidenz über 100** bleibt es weiterhin beim Distanzunterricht, nur für Viert-, Elft- und Abschlussklassen gibt es Wechselunterricht. Auch hier bleibt eine von der Bundesregelung abweichende bayerische Sonderregelung bestehen.

Sport

Der Betrieb und die Nutzung von **Fitnessstudios** sind in Landkreisen und kreisfreien Städten bei einem **Inzidenzwert über 100** untersagt; sie sind im Übrigen nur unter freiem Himmel und nur unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen zulässig.

Die Beschlüsse wurden mit einer Änderung der [12. BayIFSMV](#) umgesetzt, die weiterhin bis einschließlich 9. Mai 2021 gilt.

Hinweisen möchten wir auf Grund mehrerer Rückfragen abschließend noch auf eine Neuregelung bei den **Corona-Tests**, die mit der letzten Änderung (diese ist bekanntlich erst vor zwei Tagen in Kraft getreten) erfolgte. Für den Zutritt zu Ladengeschäften, die inzidenzabhängig öffnen dürfen sowie Friseurbetrieben und der medizinischen Fußpflege gilt nun im Inzidenzbereich 100 – 150, dass **PCR-Tests auch nur noch 24 Stunden gültig** sind.

Zulässig ist somit nun, wenn die Kunden den

- **Nachweis eines PCR-Tests oder POC-Antigentests mitbringen, der nicht älter als 24 Stunden ist.**

Beim PCR-Test wurde die Frist mit der Änderung der Verordnung am vergangenen Montag ebenfalls auf 24 Stunden reduziert, vorher waren dies 48 Stunden. Da diese Tests im Labor ausgewertet werden, ist diese Alternative nach unserer Einschätzung auf Grund der Dauer vom Test bis zur Vorlage des Testergebnisses nun nur noch von geringer praktischer Relevanz. Antigen-Schnelltestes erscheinen deutlich praktikabler. Wo [Antigen-Schnelltests im Landkreis möglich sind, hat das Landratsamt](#) online zusammengestellt, ebenso die [Stadt Schweinfurt](#) für die Möglichkeiten in der Stadt.

Alternativ sind auch

- **Selbsttests in bzw. vor den Läden unter Aufsicht zulässig.**

Hierzu schreibt das bayerische Gesundheitsministerium:

„Unter „Aufsicht“ des Betreibers (Vier-Augen-Prinzip) kann auch ein Selbsttest mit dafür in Deutschland zugelassenen Antigenschnelltest zur Laienanwendung durchgeführt werden. Dieser wird nicht von der KVB finanziert. Ob die Selbsttests von den Läden bereitgestellt werden oder von den Kunden mitgebracht werden müssen, legen die Läden im Rahmen der Kommunikation mit ihren Kunden fest. Dabei sind die notwendigen AHA Regeln unbedingt einzuhalten. Ist es negativ, ist die Person berechtigt, dieses Ladengeschäft zu betreten.“
Dieser Test berechtigt also immer nur konkret zum Betreten eines Betriebs/Geschäfts. Die Kunden können selbst ein solches Selbsttest-Kit mitbringen, die Geschäfte können diese auch zur Verfügung stellen.

Mit unserem Newsletter wollen wir die Unternehmen des Landkreises Schweinfurt über Neuigkeiten und interessante Angebote in und aus der Region informieren.
Sie können den Newsletter per Mail über newsletter-wirtschaft@lrasw.de kostenfrei abonnieren.

Ihre Wirtschaftsförderung des Landkreises Schweinfurt:

Frank Deubner
Anuschka Kordes

Landratsamt Schweinfurt
Schrammstraße 1
97421 Schweinfurt

Telefon 09721 / 55-688

wirtschaft@lrasw.de

www.landkreis-schweinfurt.de/wirtschaft